

## **Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen:

### **§ 1 Verpflichtung**

Gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 HENatG wird die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, welche den Hund hält sowie an die Person, welche zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Anleinplicht gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Wald-Michelbach.

Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetz sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

### **§ 3 Zeitraum**

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni jeden Jahres.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführerhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000€ geahndet werden (§ 57 Abs. 4 HENatG).
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten der Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach, für die Ahndung grundsätzlich die Untere Naturschutzbehörde. Neben der für die Ahndung grundsätzlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Befugnis nach § 56 OWIG.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wald-Michelbach, 27.03.2017

Für den Gemeindevorstand



Joachim Kunkel, Bürgermeister

## BESTÄTIGUNG

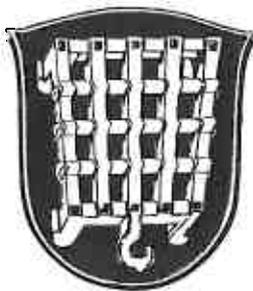
Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 22.11.2016 beschlossene Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 24.03.2017 (Ausgabe-Nr. 70/2017) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 28.03.2017

Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Kunkel', written in a cursive style.

Joachim Kunkel, Bürgermeister



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Leinenzwang von Hunden während der Brut- und Setzzeit

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 04.12.2008 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. s. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 03. September 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Leinenzwang von Hunden während der Brut- und Setzzeit beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 (Zeitraum) erhält folgende Fassung:

Die Anleinpflcht gilt in der Zeit **vom 01. März bis zum 31. Juli** eines jeden Jahres.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wald-Michelbach, 10. Februar 2020



Für den Gemeindevorstand

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister

## BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 03. September 2019 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Leinenzwang von Hunden während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 13. Februar 2020 (Ausgabe-Nr. 36/2020) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 17. Februar 2020



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sascha Weber".

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister